

Einleitung

Karl Marx trug sich bereits sehr früh mit der Absicht, eine Kritik der Hegelschen Staats- und Rechtsauffassung zu schreiben. Im Jahre 1841/42 arbeitete er ein entsprechendes Manuskript aus, das er als zweiten Teil für Bruno Bauers „Posaune des jüngsten Gerichts über Hegel den Atheisten und Antichristen“ verwenden wollte. Dieses Manuskript ist nicht überliefert.¹ Am 5. März und am 20. März 1842 berichtete Marx in Briefen an Arnold Ruge über Arbeiten an seiner Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, wobei er besonders „die Bekämpfung der *constitutionellen Monarchie* als eines durch und durch sich widersprechenden und aufhebenden Zwitterdings“² ankündigt. Marx hatte vor, damit im Rahmen der breiten Auseinandersetzung von seiten verschiedener Richtungen der liberalen Bourgeoisie, insbesondere der linkesten, des junghegelianischen Flügels, Stellung zur aktuellen Politik zu beziehen, denn Hegels Staats- und Rechtsauffassung stand aus aktuellen politischen Gründen schon längere Zeit im Zentrum heftiger Auseinandersetzungen. Die Junghegelianer, besonders Bruno Bauer und Arnold Ruge, hatten sich schon vor der Thronbesteigung von Friedrich Wilhelm IV. für den progressiven Gehalt der Hegelschen Staats- und Rechtsauffassung in Publikationen ausgesprochen und sich damit gegen die reaktionäre historische Rechtsschule gewandt. Die historische Rechtsschule, begründet von Gustav Hugo und zu jener Zeit vertreten durch Carl von Savigny, Carl Ludwig von Haller und andere, war bereits von Hegel wegen ihrer scheinhistorischen, letztlich flach empiristischen Ableitung des Rechts aus traditionellen Rechtsvorstellungen, wegen ihrer „Gedankenlosigkeit“ und ihrer Rechtfertigung des patriarchalisch-monarchistischen Prinzips heftig kritisiert worden.³ Dagegen setzte Hegel seine Konzeption eines „vernünftigen“, „modernen“ Staates, welcher die Rechtsprinzipien aus der Totalität der geschichtlichen Entwicklung als gesetzmäßiges Produkt gewinnt und in dem letztendlich die Ideale der Französischen Revolution in einer (freilich, wie wir noch sehen werden, für deutsche Verhältnisse modifizierten) Form der „Ver-[6]mittlung“ der Ständeinteressen noch aufrechterhalten werden sollten.

Die Junghegelianer sahen in Hegels Staatsauffassung, in der starken Betonung des konstitutionellen Elements, zunächst zu Recht einen Fortschritt gegenüber der preußischen halbfeudalen staatlichen Wirklichkeit und erhofften mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. die Einführung einer liberalen Verfassung. Diese Hoffnungen erfüllten sich nicht – im Gegenteil, der neue König setzte alles daran, die feudalen Grundlagen des preußischen Staates zu stützen. Friedrich Wilhelm IV., Gegner der Hegelschen Philosophie und Anhänger der historischen Rechtsschule (Savigny wurde unter seiner Regierung Minister für Revision der preußischen Gesetzgebung) war bemüht, die preußischen halbfeudalen Rechtsverhältnisse auf das progressivere Rheinland zu übertragen, welches seit 1815 an angegliedert war; er erließ als eine seiner ersten Maßnahmen eine die subjektive Willkür des Staates erleichternde Zensurinstruktion⁴ und liierte sich stärker mit der evangelischen Landeskirche. Kein Wunder, daß nach dem Jahre 1840 auch die Illusionen der Junghegelianer über eine konstitutionelle Monarchie zerbrachen und daß sich ihre fortgeschrittensten Vertreter (Arnold Ruge, Bruno und Edgar Bauer und einige andere) für eine republikanische Verfassung einzusetzen begannen. Damit geriet auch Hegels Idee einer konstitutionellen Monarchie, so fiktiven Charakter sie gegenüber der Wirklichkeit solcher Staatsformen hatte, in den Augen der Junghegelianer ins Zwielficht und wurde als ein „Zwitterding“ kritisiert.

Als Marx nach Beendigung seiner Redakteurstätigkeit an der „Rheinischen Zeitung“ im März 1843⁵ wiederholt an die Ausarbeitung einer Kritik der Hegelschen Rechtsauffassung ging, geschah dies

¹ Vgl. zur Geschichte der Beschäftigung von Karl Marx mit Hegels Rechtsphilosophie ausführlich: Karl Marx/Friedrich Engels: Gesamtausgabe (MEGA²), Bd. I/2. Berlin 1982, S. 12–23, 571–582.

² Karl Marx an Arnold Ruge am 5.3.1842. In: MEGA², Bd. III/1. Berlin 1975, S. 22. – Vgl. auch: Karl Marx an Arnold Ruge am 20.3.1842. Ebenda, S. 24 f.

³ Vgl.: Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrechts und Staatswissenschaft im Grundrisse. Berlin 1981, S. 35–38, 281–284.

⁴ Siehe dazu: Karl Marx: Bemerkungen über die Neueste preußische Zensurinstruktion. In: MEGA², Bd. I/1. Berlin 1975, S. 97–118.

⁵ Siehe dazu: Erklärung von Karl Marx in der „Rheinischen Zeitung“. In: MEGA², Bd. I/1,5.366. – Karl Marx an Arnold Ruge am 25.1.1843. In: MEGA², Bd. III/1, S. 40–43.

allerdings mit neuartigen theoretischen und methodischen Ansätzen, verglichen mit seiner Publizistik des Jahres 1842; neuartig ganz sicher auch gegenüber den früheren, leider verlorengegangenen Manuskripten einer Hegelkritik zum gleichen Thema. War er 1841/42 noch wesentlich in Hegels idealistischer Verkehrung der Gesellschafts- und Geschichtsarbeit befangen und teilte er noch in seiner Publizistik dessen idealistisches Konzept vom Staat als dem „großen Organismus, in welchem die rechtli- [7]che, sittliche und politische Freiheit ihre Verwirklichung zu erhalten hat“⁶ eine Idee, die er gewissermaßen als Kontrastmittel gegenüber der unvernünftigen Wirklichkeit des preußischen Staatswesens einsetzte –, so stürzten ihn gerade die politischen Erfahrungen dieses Jahres und die methodischen Widersprüche, in die er bei der Analyse der Zeitgeschichte geriet und die ihm *bewußt* wurden, Anfang 1843 in tiefe Zweifel über die von ihm bisher gebrauchten weltanschaulichen Voraussetzungen.⁷ Vor allem hatte er bereits feststellen müssen, daß die besitzenden Stände (besonders die Grundbesitzer) letztlich die Geschäfte des Staates als ihre Privilegien und zum Schutz ihrer Privilegien betrachteten und betrieben und daß die rechtlosen und besitzlosen Volksmassen an diesem Staatswesen nicht nur keinen Anteil hatten, sondern sogar in Umkehrung des natürlichen Tierreichs als die Arbeitsbienen von den Drohnen getötet werden, „und eben durch die Arbeit“.⁸ Marx entwickelte sich in dieser Phase zu einem revolutionären Demokraten, zu einem Sprecher des Volkes, der die Situation der arbeitenden Massen zunehmend als die Revolution gebärend erkannte, und der zu begreifen begann, daß die Gesellschaft des Privateigentums und die Privilegien letztlich durch eine „menschliche Gesellschaft“ abgelöst werden müsse. Von dieser ideologischen Motivation und der Bewußtheit über eine notwendige Revision der bisherigen Gesellschafts- und Geschichtsauffassung bewegt, ging Marx nach Niederlegung der Redaktionstätigkeit an der „Rheinischen Zeitung“ an die Arbeit einer Kritik des Hegelschen Staatsrechts. Das Manuskript wurde von ihm frühestens Ende März, nach einer Reise nach Holland,⁹ begonnen und bis in den Sommer 1843 hinein in der vorliegenden Fassung niedergeschrieben, und zwar zum großen Teil wahrscheinlich in Kreuznach, wo er seit Ende Mai bei seiner Braut Jenny von Westphalen weilte. Am 19. Juni heirateten beide. So waren offensichtlich die Flitterwochen – ähnlich wie bei Hegel, der zur Zeit seiner Heirat seine „Wissenschaft der Logik“ niederschrieb – nicht nur von privatem Glück, sondern auch intensiver Arbeit erfüllt.

Wenden wir uns im Folgenden einigen wichtigen Positionen zu, die Marx vermittels seiner Kritik der Hegelschen [8] Staatsauffassung erarbeitete und die für die Herausbildung des historischen und dialektischen Materialismus von Bedeutung sind.

1

Aus politischen Interessen heraus wird von Marx ein Gegenstand untersucht, der auch logisch gesehen, im Sinne innertheoretischer Begründungszusammenhänge, für eine wissenschaftliche Geschichtsauffassung wichtige Ansatzpunkte bietet. Die Neuartigkeit des von Marx begründeten Materialismus besteht darin, daß das in der bisherigen materialistischen Philosophie behauptete Primat des Materiellen vor dem Ideellen nicht mehr einseitig von naturphilosophischer und naturwissenschaftlicher Grundlage her nachgewiesen, sondern umfassend und hinreichend aus der Geschichts- und Gesellschaftsanalyse entwickelt wird, also bezüglich *des* Bereiches, wo diese Beziehung real in entwickelter Form existiert und als weltanschauliches Grundproblem des Selbstbewußtseins der Menschen die Gemüter bewegt. Diese Entdeckung Marx' beginnt hier.

Das weitgehende Zusammenfallen von historischem und logischem Ausgangspunkt in Marx' Schaffensprozeß ist ein außerordentlich günstiger Umstand für die Theorieentwicklung. Mit der materialistischen Korrektur der Gesellschaftssicht wird es auch notwendig und möglich, die Materialität grundlegender Prozesse und Verhältnisse als Produkte des geschichtlichen Handelns der Menschen

⁶ Karl Marx: Der leitende Artikel in Nr. 179 der „Kölnischen Zeitung“. In: MEGA², Bd. I/1, S. 189.

⁷ Vgl.: Karl Marx: Vorwort zur Kritik der Politischen Ökonomie. In: K. Marx/F. Engels; Werke, Bd. 13. Berlin 1961, S. 7 f.

⁸ Vgl.: Karl Marx: Verhandlungen des 6. Rheinischen Landtags. Dritter Artikel: Debatten über das Holzdiebstahls-gesetz. Ebenda, S. 205.

⁹ Siehe dazu: MEGA², Bd. I/2 (A), S. 577.

zu begreifen und den „groben Materialismus“, welcher wesentlich nur „Dinge“ als materiell faßt, zu vermeiden. Zwar konnte keine der vorliegenden materialistischen Konzeptionen einfach auf seinen neuartigen Gegenstand ausdehnen; aber er schöpfte daraus Anregungen gerade dort, wo idealistische Verkehren in Frage gestellt oder widerlegt wurden. Wichtige Impulse erfuhr Marx zu jener Zeit vor allem aus Feuerbachs Arbeiten. Die „Vorläufigen Thesen zur Reformation der Philosophie“, welche eine scharfsinnige Kritik der Hegelschen idealistischen Systemkonstruktion und eine Begründung des Feuerbachschen Anthropologismus enthalten, las Marx wahrscheinlich Ende Februar 1843, denn am 13. März 1843 schreibt er an Ruge, Feuerbachs Arbeit wür-[9]digend und sie zugleich in der für seine eigne neue Auffassung entscheidenden Frage kritisierend: „Feuerbachs Aphorismen sind mir nur in dem Punkt nicht Recht, daß er zu sehr auf die Natur und zu wenig auf die Politik hinweist. Das ist aber das einzige Bündniß, wodurch die jetzige Philosophie eine Wahrheit werden kann.“¹⁰

Obgleich Marx bei seinem andersartigen Herangehen Feuerbachs Einseitigkeit kritisieren mußte, schätzte er diesen Philosophen damals sehr hoch, ja, er überschätzte ihn sogar, da er sich erst im Laufe der Erarbeitung seiner eignen Auffassung voll bewußt wurde, wie sehr sich sein Weg von dem Feuerbachs unterschied. So griff er Feuerbachs Kritik des Hegelschen Idealismus und dessen Analyse des entfremdeten religiösen Bewußtseins in seinem Hegelmanuskript als beispielhaft auf und bewegte sich streckenweise in Feuerbachschen Gedankengängen und Begriffen – aber daneben und damit verflochten entwickelte er *eigenständige theoretische und methodische Überlegungen*, die wir bei Feuerbach so nicht finden. Denn Feuerbach kritisiert zwar Hegels Systemkonstruktion auf hoher Abstraktionsebene, aber weder die konkreten Inhalte der Staats- und Rechtsauffassung noch den realen Gehalt der dialektischen Kategorien. Feuerbach konnte daher auch nicht leisten, was für Marx schon 1843 ein zentrales Anliegen seiner Kritik-Methode war: die Zurückführung der realen Gehalte der Hegelschen Philosophie auf die gesellschaftliche Wirklichkeit, die sie reflektieren, und damit die produktive Aufarbeitung der Problemgehalte. Hegels Darstellung der Beziehung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat wird derart als „auf dem Kopf stehend“ dechiffriert, daß gleichzeitig die Hegel bewegende gesellschaftliche Problemlage sichtbar gemacht wird.

Nach Hegels objektiv-idealistischer philosophischer Konzeption realisiert sich im gesetzmäßigen Gang der Weltgeschichte die *allgemeine Vernunft*, der *objektive Geist*, vermittelt der Handlungen der Menschen durch das Prinzip der Freiheit, welches in den staatlichen und rechtlichen Formen schrittweise zur Wirklichkeit komme. Der Staat selbst wird als Realisationsform des Geistes, und zwar als Verobjektivierung des sittlichen Geistes eines Volkes in einer bestimmten Epoche, bestimmt. Dieser objektive Geist teilt [10] sich gewissermaßen den Menschen mit, gewinnt Gestalt in ihren staatlich-rechtlichen Einrichtungen über das bewußte Handeln der Menschen; diese selbst aber erscheinen als bloße Ausführende und Marionetten dieses geistigen Prinzips. Zwar betont Hegel, daß die Menschen ihre Leidenschaft für die allgemeine Sache einbringen müssen, damit diese nicht in der Abstraktheit und somit „ohne Dasein“ bleibt, aber letztlich werden die Menschen nicht als Subjekte verstanden, welche den Staat aus ihren eigenen Interessen konstituieren, vielmehr als „Prädikate“ eines anderen Subjekts, des allgemeinen sittlichen Geistes oder der Staatsidee.

Der Staat ist nach Hegel neben Familiensphäre und „bürgerlicher Gesellschaft“ (der durch das Ständewesen gegliederten Privatsphäre, wo das System der Bedürfnisse und der Arbeit wirkt)¹¹ der übergreifende gesellschaftsorganisierende Teil im „System der Sittlichkeit“ eines Volkes. Er ist „die Wirklichkeit der sittlichen Idee, – der sittliche Geist, als der *offenbare*, sich selbst deutliche, substantielle Wille, der sich denkt und weiß und das was er weiß, und insofern er es weiß, vollführt. An der *Sitte* hat er seine unmittelbare, und an dem *Selbstbewußtsein* des Einzelnen, dem Wissen und Tätigkeit desselben seine vermittelte Existenz ...“¹² Der Staat sei – so Hegel – *besonderes Selbstbewußtsein* „das an und für sich *Vernünftige*“.¹³ Man dürfe ihn mit der bürgerlichen Gesellschaft nicht verwechseln, denn dann unterstelle man das Interesse des Einzelnen als solches als den letzten Zweck des Staates. „Er hat aber

¹⁰ Karl Marx an Arnold Ruge. am 13.3.1843. In: MEGA², Bd. III/1, S. 45.

¹¹ Dieser Begriff wird für alle Gesellschaftsformationen verwendet, nicht nur – wie später – für die kapitalistische.

¹² Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 277.

¹³ Ebenda, S. 278.

ein ganz anderes Verhältnis zum Individuum; indem er objektiver Geist ist, so hat das Individuum selbst nur Objektivität, Wahrheit und Sittlichkeit, als es ein Glied desselben ist.“¹⁴ Der wahrhafte Inhalt und Zweck sei die Vereinigung, und die Bestimmung der Individuen sei es, ein „allgemeines Leben“ zu führen.¹⁵ Als die „sich durchdringende Einheit der Allgemeinheit“ sieht Hegel die Idee der objektiven Freiheit an. Von dieser Idee unterscheidet er den historischen Ursprung des Staates, seine äußere Form des Daseins – die philosophische Betrachtung dagegen habe es nur mit dem „Inwendigen“ desselben; mit dem „gedachten Begriff“ zu tun.¹⁶ Sosehr sich Hegel auch im § 259 von der reaktionären Staatskonzeption von Hallers abgrenzt, welche „*aller Gedan*-[11]*ken* sich abzutun gewußt“ habe, so huldigt er doch selbst einem „unkritischen Positivismus“¹⁷, d. g. einer Rechtfertigung des Staates als quasi göttlicher Sphäre und somit einem Staatsfetischismus, wenn er den Staat als an und für sich Vernünftiges betrachtet. Die idealistische Konstruktion dient diesem ideologischen Zweck. Marx, der Hegels historischen Sinn sein Leben lang hochgeschätzt hat und der auch schon 1843 in seinem Manuskript den realen Problemgehalt der Hegelschen Staatsauffassung eindeutig herausarbeitete, legte in dieser seiner Entwicklungsphase das Schwergewicht auf die Kritik des Idealismus und seinen Zusammenhang mit Hegels politischem Konservatismus im Vergleich zur eigenen revolutionär-demokratischen Position, denn es ging ihm um die Revision seiner eignen bisherigen Gesellschaftsicht, um die realen Widersprüche und revolutionären Kräfte seiner Zeit erfassen zu können.

Zur Kennzeichnung der idealistischen Verkehrung in Hegels Gesellschaftsauffassung gebraucht Marx vor allem in der ersten Hälfte des Manuskripts häufig die Feuerbachsche Redewendung von der Subjekt-Prädikat-Verkehrung. „Wichtig ist“, vermerkt Marx unter anderem, „daß Hegel überall die Idee zum Subjekt macht und das eigentliche wirkliche Subjekt ... zum Prädikat. Die Entwicklung geht aber immer auf Seite des Prädikats vor.“¹⁸ Damit betont Marx die Notwendigkeit, von den Menschen als den wirklichen Subjekten der Geschichte, ihren konkreten Handlungen und Tätigkeiten auszugehen und Staat, Recht, Bewußtsein als Resultate dieser Lebenstätigkeit zu fassen.

Hegels Leistung, den Staat als lebendigen Organismus und somit auch als Ausdruck von Vergesellschaftungsprozessen zu erfassen, wird durch seine mystische Auslegung und seine panlogistische Ableitungsmethode in Frage gestellt. Auch hier entlarvt Marx wieder, im Anklang an Feuerbachs Kritik der spekulativen Deduktionsmethode Hegels, dessen unfruchtbaren Versuch, aus der abstrakten Idee, einem allgemeinen Begriff als Ausgangspunkt, zum Besonderen kommen zu wollen, anstatt umgekehrt aus der Analyse der konkreten vielfältigen Prozesse der Gesellschaft die Konstituierung und Bewegung eines solchen ganzheitlichen Organismus theoretisch zu rekonstruieren. Dabei trifft er nicht nur die idealistischen Systeme, sondern jegliche letztlich [12] verkehrte methodische Manier, im Systemaufbau einer Philosophie von den Begriffen abstraktester Ebene (sei es auch Substanz, Natur etc.) zum besonderen Inhalt kommen zu wollen, also Philosophie als ein ontologisches, metaphysisches System zu konstruieren, wie etwa das spinozistische.

In diesem Zusammenhang unterscheidet Marx bei seiner kritischen Rezeption vorliegender philosophischer Auffassungen stets, wie übrigens schon in seiner Dissertation¹⁹, zwischen Form und Inhalt. Mit der materialistischen Umkehrung des Hegelschen Systems 1843 gewinnt diese Differenzierung eine neue Qualität: Im Unterschied zu Feuerbach erschöpft sich die Kritik an einer „Konstruktion à la Hegel“ nicht in einer logischen Analyse – sie fragt stets nach den historischen, gesellschaftlichen Gründen, welche diese spezifische Form und diesen spezifischen Inhalt bewirkten. Nur so konnte es Marx auch – im Unterschied zu Feuerbach gelingen, den realen Problemgehalt, der innerhalb der idealistischen Verkehrung ausgesprochen wird und der sich *auch in der Verkehrung selbst* ausspricht, zu entschlüsseln und für die Erarbeitung der eigenen Position produktiv, nämlich als wichtige Denkanregung, zu nutzen.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Ebenda, S. 279.

¹⁷ Vgl.: Karl Marx: Ökonomisch-philosophische Manuskripte, S. 285,403.

¹⁸ Vorliegender Band, S. 40. [MEW Bd. 1, Berlin 1981, S. 209]

¹⁹ Vgl.: Karl Marx: Differenz der demokritischen und epikureischen Naturphilosophie. In: MEGA², Bd. I/1, S. 671.

2

Schon 1843 erfaßt Karl Marx sehr genau, daß Hegels Apostrophierung der konstitutionellen Monarchie als „moderner Staat“ aus einer in gewisser Hinsicht prosaischen, realistischen Sicht auf die moderne „bürgerliche Gesellschaft“, einem „Kampfplatz des individuellen Privatinteresses Aller gegen Alle“²⁰ resultiert: Der Staat der konstitutionellen Monarchie wird als Harmonisierungsmittel gegenüber der Ständegesellschaft angeboten. Da das uns überlieferte Manuskriptfragment von Marx erst mit dem § 261 eingesetzt und Marx seine Absicht, den Hegelschen Begriff der bürgerlichen Gesellschaft kritisch zu analysieren, hier nicht weiter ausgeführt hat, er ihn aber ständig voraussetzt und in seiner Kritik darauf zurückgreift, sei auf Hegels Bestimmung dieser Kategorie kurz eingegangen:

Wichtig sind hierfür vor allem die Abschnitte „Das Eigentum“ (§ 41–71) und „Die bürgerliche Gesellschaft“ [13] (§ 182–456) in Hegels „Grundlinien der Philosophie des Rechts“. Die Eigentumsformen betrachtet Hegel als eine wesentliche Grundlage für die Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft in Stände, denn hier haben wir die Sphäre der eigentlichen Arbeit und des Eigentums der Menschen als Ausdruck ihrer „äußeren Freiheit“. Hegel faßt dabei die Arbeit durchaus von der Seite der Selbsterzeugung menschlicher Fähigkeiten, Fertigkeiten, der Bildung etc. auf – als Selbstverwirklichungsfeld der Person. Da er aber, wie jeder bürgerliche Denker, nur die auf Privateigentum beruhende Arbeit in dieser Sphäre anerkennt, sieht er – der erste große Kritiker utilitaristischer Betrachtungsweise der Arbeit –, daß in diesem Selbstverwirklichungsprozeß ein sehr handfester praktischer Utilitarismus miterzeugt wird: egoistische Interessen, Konkurrenz, je nach Form des Eigentums borniertes Standesinteresse. Nach Hegel entsteht das Eigentum wesentlich durch körperliche Ergreifung (historisch zunächst des Grund und Bodens), durch Formierung (Bearbeiten des Gegenstandes) und durch Bezeichnung und Vertrag (juristische Fixierung). Diese Eigentumsformen faßt Hegel auch zugleich als gewisse historische Stufen in der Kultivierung, wobei die ersten beiden Formen wesentlich für die Herausbildung zweier wichtiger Stände werden: des substantiellen Standes, dessen Eigentum in Grund und Boden besteht, den er bearbeitet, und des Standes des Gewerbes (Handwerker, Fabrikanten, Händler), welcher „die *Formierung* des Naturprodukts zu seinem Geschäft hat“.²¹ Diese beiden Stände bilden die bürgerliche Gesellschaft gemeinsam mit einem dritten Stand, dem allgemeinen Stand, „welcher die allgemeinen Interessen des gesellschaftlichen Zustandes zu seinem Geschäft“ hat²²: Leute in Staatsdiensten, Bildungseinrichtungen etc. Der allgemeine Stand müsse entweder durch Privatvermögen oder Entlohnung der Sorge um seine materielle Existenz behoben sein, um sich um so unbefangener der allgemeinen Aufgabe zu widmen. Hegel meinte, daß insbesondere für den unmittelbaren Staatsdienst der Personenkreis sich vornehmlich aus dem wohlhabenderen Teil des „substantiellen Standes“, des großen Bodenbesitzes, des Adels, rekrutieren müsse, da hier der Sitz des „Familiensinns“ und der „Sittlichkeit“ im hohen Maße vorhanden sei und somit eine stabilere Gesinnung für das [14] Allgemeine als im Stand des Gewerbes, wo eine ständige Dynamik und Zerstrittenheit der Interessen starke Barrieren dagegen bilden, sich zur Idee des Allgemeinen heraufarbeiten können.

Überhaupt sind die Interessensphären der bürgerlichen Gesellschaft nach Hegels Meinung so verschieden, daß eben nur durch ein breit ausgebautes konstitutionelles Element in einem durch einen zentralisierten bürokratischen Apparat und einen Monarchen repräsentierten Staat vermittelt werden kann. Die „reine“ bürgerliche Republik im Sinne Rousseaus und der Jakobiner hielt Hegel dafür für völlig ungeeignet, da die Geschichte gezeigt habe, daß eine „volonté générale“ in unmittelbarer Form, als vereinigter Wille aller, sich letztlich niemals realisieren lasse, sondern in die Diktatur weniger gegen die Mehrheit umschlage. Besonders die Jakobiner-Phase der Französischen Revolution kennzeichnete Hegel schon 1806 in der „Phänomenologie des Geistes“ als Proklamation einer „absoluten Freiheit“, welche in den „Schrecken“, in Terror umgeschlagen sei.²³ In den „Grundlinien der

²⁰ Vgl.: Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 336. – Zitiert bei Marx: Vorl. Bd., S. 243.

²¹ Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 237.

²² Ebenda, S. 238.

²³ Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Phänomenologie des Geistes. Leipzig 1949, S. 413–422.

Philosophie des Rechts“ wird diese Polemik wiederholt aufgegriffen und breit ausgebaut.²⁴ Gegenüber den Staatsformen der (absoluten) Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie, welche einseitig seien, bezeichnet Hegel die konstitutionelle Monarchie als die „unendliche“ Form, deren Ausbildung das Werk der ganzen Weltgeschichte sei.²⁵ Gegliedert sei diese Staatsform nach dem Prinzip der Gewaltenteilung, welches das wesentliche Moment des Unterschiedes und damit reale Vernünftigkeit enthalte²⁶: die gesetzgebende Gewalt – die Regierungsgewalt – die fürstliche Gewalt.²⁷ Sosehr Hegel betont, daß die Verfassung Ausdruck des Entwicklungsstandes und des Selbstbewußtseins eines Volkes sei, dessen Freiheit sich in einem gegliederten Ganzen verwirkliche – Volkssouveränität *im Gegensatz* zur Souveränität des Monarchen lehnt er ab! Im Kollisionsfalle hat bei ihm stets der Monarch die letzte Entscheidung.

Damit wendet sich Hegel gegen die kleinbürgerlich-demokratische Variante der bürgerlichen Staatsauffassungen seiner Zeit und vertritt den für konservative Kreise der Mittel- und Großbourgeoisie in Deutschland typischen politischen Kompromiß der besitzenden Stände als „moderner Staat“. [15] Marx und Engels bemerken wiederholt, daß Hegels Staatskonzept nicht Apologie des bestehenden preußischen Staates ist. Vielmehr hat Hegel hier vorweggenommen, was im 19. Jahrhundert in den entwickelteren Ländern (England und Frankreich vornehmlich), aber später auch in Deutschland insbesondere mit dem offenen Aufbrechen des Antagonismus zwischen Bourgeoisie und Proletariat gang und gäbe war: die Kompromißform der Machtausübung, welche sich, wie Marx später nachwies, letztlich in den Vervollkommnungsprozeß der, bürgerlichen Staatsmaschinerie einreicht.²⁸

Aber schon zu Hegels Zeiten forderten Teile der liberalen Bourgeoisie und auch Vertreter des Adels, die sich dieser politischen Richtung anschlossen, einen der Hegelschen Vorstellung ähnlichen Staatstyp mit starkem konstitutionellem Element und Gewaltenteilung. Die preußische Wirklichkeit sah ganz anders aus als die von Hegel zugrunde gelegte Ständegliederung, in der vor allem auch die auf Formierung beruhende bürgerliche Eigentumsform ihre volle Geltung und Wirksamkeit erhalten sollte. Die Ständegliederung Preußens (Fürstenstand, Ritterstand, Stand der Städte, Stand der Landgemeinden), wie sie auch die Landtage bestimmte, war durch die (Gebundenheit an Grundeigentum (vor allem bezüglich des Wahlrechts und der Wählbarkeit) noch wesentlich feudal.²⁹

Schon im Jahre 1843 erkennt und anerkennt Marx, daß Hegels Staatsauffassung sich „jenseits des Rheins“ orientiert und „die einzige mit der *officiellen* modernen Gegenwart *al pari* stehende *deutsche Geschichte*“ ist.³⁰

Im vorliegenden Manuskript tadelt Marx Hegel nicht deshalb, weil dieser die Interessenheterogenität der bürgerlichen Gesellschaft, besonders des Standes des Gewerbes, und den illusorischen Charakter des republikanischen „Reiches der Vernunft“ realistisch beschreibt, sondern weil er diese Vorgänge selbst nur durch die Brille des Bourgeois zu sehen vermag, der das Volk schlechthin mit den vielen verstrittenen Einzelnen gleichsetzt und der überdies eine neue Illusion kultiviert: die Illusion von der konstitutionellen Monarchie als harmonisierender Staatsform.

Immer stellt sich letztlich heraus, daß Hegel dem Staatsinteresse, dessen profane Herkunft er leugnet und das er aus [16] einer den wirklichen Interessen der Menschen gegenüber jenseitigen Sphäre ableitet, den absoluten Vorrang läßt, auch wenn er zunächst das Prinzip des „Laissez faire, laissez aller, laissez passe? zur Geltung bringen will.“³¹ Marx legt in der Kommentierung der ersten Paragraphen

²⁴ Vgl.: Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 63 f. (S 29), S. 108 f. (§ 75), S. 279 f. (S 258).

²⁵ Vgl.: Ebenda, S. 314.

²⁶ Vgl. Ebenda, S. 312.

²⁷ Vgl.: Ebenda, S. 314. – Bei Marx: Vorl. Bd., S. 51.

²⁸ Vgl.: Karl Marx: Der XVIII. Brumaire des Louis Bonaparte. In: MEW, Bd. 8. Berlin 1960, S: 196 f. – Siehe auch: Friedrich Engels: Revolution und- Konterrevolution in Deutschland. Ebenda, S. 14.

²⁹ Siehe dazu und überhaupt zur gesamten hier dargestellten Problematik: Inge Taubert: Probleme der weltanschaulichen Entwicklung von Karl Marx in der Zeit von März 1841 bis März 1843. In: Marx-Engels-Jahrbuch, Bd. 1. Berlin 1978, S. 205–232 (bes. 220–222).

³⁰ Vgl.: Karl Marx: Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung. In: MEGA², Bd. I/2, S. 1751.

³¹ Vgl.: Georg Friedrich Wilhelm Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 286.

großes Gewicht auf den Nachweis, daß Hegel, indem er die Staatsidee einmal als äußere Notwendigkeit für die Menschen, zum anderen aber als immanenten Zweck ihrer Handlungen bewerten will, zugleich aber im Kollisionsfalle immer den Staatsinteressen das Primat zuspricht, ein reales Fremd-Sein, Getrennt-Sein beider Sphären zum Ausdruck bringt: Die Antinomie des Hegelschen Denkens entspricht einer realen Antinomie³² der Beziehung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat, welche sich in der Gespaltenheit des individuellen Daseins der Menschen dieser Gesellschaft reproduziert: diese sind einerseits bourgeois (Besitzbürger innerhalb der Privatsphäre), sollen aber gleichzeitig citoyen (Staatsbürger unter Hintenansetzung ihrer privaten Interessen) sein.

In gewissen Grenzen erfaßt aber auch Hegel selbst das Problematische der von ihm intendierten Vermittlung – das macht Marx immer wieder in seinem Manuskript deutlich. So schildert Hegel die Vermittlung der Staatsidee mit der -bürgerlichen Gesellschaft durchaus nicht allein vermittels bloßer logischer Deduktion des Besonderen aus dem Allgemeinen. Er ist vielmehr ebenfalls bestrebt, im Besonderen selbst, seiner immanenten Entwicklung und Gliederung die Anknüpfungspunkte für das Allgemeine zu entdecken, und er gelangt damit auch zu einer realistischen Beschreibung einiger Zusammenhänge. Allerdings wird durch die überwuchernde „Sache der Logik“, welche anstelle der „Logik der Sache“ selbst letztendlich tritt, der Idealismus immer wieder hergestellt. Zwei Beispiele seien genannt, an denen sich auch Marx' Polemik in einer für die Gründlichkeit der Kritik sehr bezeichnenden Weise entfaltet.

Marx hebt aus Anlaß von § 262 hervor, daß Hegel in der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft einen „dunklen Naturgrund“ suche, woraus das Staatslicht sich entzünde: nämlich „Umstände, Willkür und die eigene Wahl der Bestimmung durch den Einzelnen“. Damit erscheint bei Hegel selbst innerhalb der Verkehrung die eigentliche Basis des Staates, [17] aber eben als Basis nicht anerkannt! Diese Entwicklung der Gedankengänge Hegels hält Marx für „in doppelter Hinsicht ... merkwürdig“. Erstens würden Familie und bürgerliche Gesellschaft als bloße Begriffssphären des Staates und dieser als das eigentliche Subjekt der Prozesse gefaßt – hier erscheine sehr deutlich ein logischer, pantheistischer Mystizismus.³³ Und zweitens erscheine das wirkliche Verhältnis, die wirkliche Vermittlung der Menschen mit dem Staat über die Umstände, Willkür und eigene Wahl der Bestimmung – also unter historischen Bedingungen und als, eigene Tat – als bloßes Phänomen, als „*Erscheinung einer Vermittlung*, welche die wirkliche Idee mit sich selbst vornimmt und welche hinter der Gardine vorgeht. Die Wirklichkeit wird nicht als sie selbst, sondern als eine andere Wirklichkeit ausgesprochen ... Die Idee wird versubjektiviert, und das *wirkliche* Verhältnis von Familie und bürgerlicher Gesellschaft zum Staat wird als ihre *innere imaginäre* Tätigkeit gefaßt. Familie und bürgerliche Gesellschaft sind die Voraussetzungen, des Staates; sie sind die eigentlich Tätigen; aber in der Spekulation wird es umgekehrt.“³⁴

Die Antinomie läßt sich also nur theoretisch auflösen, wenn die Kausalbeziehung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat erkannt und der Staatsfetischismus zurückgenommen wird. Soll darüber hinaus der Ursprung dieser Antinomie in Hegels Denken erklärt werden, so muß ein Weiteres geleistet werden: Es muß erklärt werden, warum der „moderne Staat“ in Hegels Denken so erscheint. Dieser Frage stellt sich nun Marx in gründlicherer Weise als Feuerbach, der ausschließlich den logischen Mystizismus, die der Religion analoge Verkehrung dafür verantwortlich macht, daß Hegel die sozialen Qualitäten der Menschen nicht erfasse.³⁵ Marx kritisiert ebenfalls die idealistische Spekulation, aber er erklärt sie zugleich als Reflex der objektiven Erscheinungsform des bürgerlichen Staatswesens, seinen objektiven Schein, welcher den Zusammenhang mit den „profanen“ Interessen verdeckt. Der bürgerliche Staat mit seinem Anspruch von (formaler) Gleichheit und Freiheit erscheint tatsächlich als Abstraktion vom Privatinteresse. Dieses Problem hat Marx tief bewegt und beschäftigt, wie auch das zweite Beispiel, die Analyse des § 303, belegt:

³² Vgl.: Vorl. Bd., S. 34.

³³ Vgl.: Ebenda, 35 f.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Vgl.: Ludwig Feuerbach. Vorläufige Thesen zur Reformation der Philosophie, S. 189 f.

In § 303 schreibt Hegel den verschiedenen Ständen in ver-[18]schiedener Beziehung eine Bedeutung für das Staatswesen zu. Während der allgemeine, „näher dem Dienst der Regierung sich widmende Stand“ den Staatsdienst von vornherein zum Zweck seiner wesentlichen Tätigkeit habe, komme der Privatstand in Gestalt des ständischen Elements der gesetzgebenden Gewalt auch zu einer politischen Bedeutung und Wirksamkeit. Um nun aber zu begründen, warum dieser „Privatstand“ dieses „Anknüpfen ans Allgemeine“, die Teilhabe an der Staatsidee verwirklichen kann, verweist Hegel auf die qualitative Bestimmtheit des Privatstandes der bürgerlichen Gesellschaft, der keine in Atome aufgelöste Menge sei, sondern durch besondere Bedürfnisse auf Grund der Vermittlerrolle der Arbeit charakterisiert.³⁶ Das Wirken der privaten Interessen macht also nach Hegel die Menschen hier keineswegs zu bloßen Atomen oder zu einer „ungeschiedenen Masse“, vielmehr ergeben sich soziale Qualitäten aus ihrer Arbeit, welche das Hinaufarbeiten zur Staatsidee begünstigen können. Und doch bricht Hegels Skepsis immer wieder durch: die Interessen entzweien, und eigentlicher Gesellschaftsmensch kann nach seiner Auffassung erst der Staatsbürger sein. Dies können sie aber nur realisieren, wenn sie von ihren Privatinteressen abstrahieren, welche sie zu Ungleichem und Zerstrittenen machen. Also unterstellt Hegel doch einen Atomismus der bürgerlichen Gesellschaft, wenn auch in abgeschwächter Form, und er unterstellt, daß dieser im Staatsbürger-Dasein verschwinde. Marx vermerkt hierzu scharfsinnig, daß es zu. nächst ein Vorzug ist, daß Hegel die Individuen nicht als Menge von Atomen ansehen will und ihnen soziale Qualitäten zuerkennt. (Dies übersieht Feuerbach, welcher Hegels Menschenbild für rein spiritualistisch hält.³⁷) Jedoch ist Hegel voller Illusion über die Citoyen-Sphäre: Hegel behauptet hier eine höhere Sphäre der sozialen Qualität der Menschen (ihrer Vergesellschaftung). Aber er übersieht, daß der Citoyen nur in völliger Abstraktion von allen konkreten sozialen Qualitäten funktioniert. Die Diremption (Aufspaltung) des Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft sei hier vollendet, als Citoyen wird der Mensch in seiner „puren blanken Individualität“ gedacht;³⁸ hier ist er wirklich Atom, ohne soziale Qualitäten. In der Staatssphäre wird der Atomismus nicht etwa überwunden, sondern vollendet – eine Atomistik, in die sich die bürgerliche Gesellschaft in ihrem politischen Akt stürzt.³⁹

Aber selbst in dieser spekulativen Verkehrung sieht Marx einen realen Kern, der auf die gesellschaftliche Wirklichkeit verweist: Hegel stelle mit seiner Auffassung überall den Konflikt der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates dar.⁴⁰ „In den modernen Staaten wie in Hegels Rechtsphilosophie ist die bewußte, die wahre Wirklichkeit der *allgemeinen Angelegenheit nur formell* ... Hegel ist nicht zu tadeln, weil er das Wesen des modernen Staates schildert, wie es ist, sondern weil er das, was ist [nämlich die Erscheinungsform des Staats; M. Th.], für das *Wesen des Staats* ausgibt.“⁴¹

3

Um nun dieses Wesen des modernen Staats, seinen Ursprung und seine abstrakte Form, selbst gründlicher erklären zu können, entwickelt Marx erste wichtige Ansätze einer eigenständigen Analyse über den historischen Übergang vom Mittelalter zur modernen Gesellschaft (vom Feudalismus zum Kapitalismus). Im Kommentar zum § 303 bezeichnet er es als einen Fortschritt der Geschichte, daß sich die „politischen Stände“ des Mittelalters in „soziale Stände“ verwandelt hätten, „so daß, wie die Christen gleich im Himmel, ungleich auf der Erde, so die einzelnen Volksglieder *gleich* in dem Himmel ihrer politischen Welt, ungleich in dem irdischen Dasein der *Sozietät* sind“.⁴² Das heißt, es wird die künstliche, politisch erhaltene hierarchische Einteilung des Mittelalters durch die Entwicklung innerhalb der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft gesprengt, es bilden sich bewegliche, nicht feste Kreise, „deren Prinzip die *Willkür* ist. *Geld* und *Bildung* sind die Hauptkriterien ... Es ist eine Teilung von

³⁶ Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 350. – Bei Karl Marx: Kritik ..., S. 115, 123.

³⁷ Vgl.: Ludwig Feuerbach: Vorläufige Thesen zur Reformation der Philosophie, S. 173, 179–181.

³⁸ Vgl.: Vorl. Bd., S. 124. [MEW Bd. 1, Berlin 1981, S. 281]

³⁹ Vgl.: Ebenda, S. 126. [Ebenda, S. 283]

⁴⁰ Ebenda, S. 119. [Ebenda, S. 276]

⁴¹ Ebenda, S. 107. [Ebenda, S. 266]

⁴² Ebenda, S. 127. [Ebenda, S. 283]

Massen, die sich flüchtig bilden, deren Bildung selbst eine willkürliche und *keine* Organisation ist.“⁴³ Diese Entwicklung sieht Marx schon in der absoluten Monarchie vor sich gehen und durch die Französische Revolution vollendet.⁴⁴

Marx faßt in dieser Arbeitsphase als das eigentliche (versteinerte, souveräne) Privateigentum wesentlich den juristisch fixierten Besitz an Grund und Boden bzw. auch Handel und Gewerbe im Mittelalter als juristisch fixierte Rechte [20] besonderer Korporationen auf. Aber dies bedeutet *nicht*, daß Marx das Eigentum als *rein rechtliches* Verhältnis bestimmt – er bestimmt vielmehr das Privateigentum als die rechtliche Fixierung eines *de facto existierenden Besitzes*, welcher „ein unerklärliches Faktum, kein Recht“ sei. „Erst durch juristische Bestimmungen, die die Sozietät dem faktischen Besitz gibt, erhält er die Qualität des rechtlichen Besitzes, des *Privateigentums*.“⁴⁵ Er kritisiert Hegels Illusion über die staaterhaltende Funktion des Grundbesitzes, welcher durch das Majorat, das feudale Erbrecht, gesichert werden soll. Zwar wolle Hegel keineswegs das Majorat um des Majorats willen, sondern als sittliche Stütze des Staats, in „Aufopferung für politische Zwecke“; er interpretiere eine alte Weltanschauung im Sinne einer neuen.⁴⁶ Damit aber verkennt Hegel nicht nur die eigentliche historische Stellung des Adels (er verklärt und romantisiert diese) – er verkennt auch den Grad der Auflösung dieses Standes durch den sich entwickelnden zweiten Stand, den des Handels und Gewerbes. Insofern Hegel aber zwischen den Vertretern des Adels als „zum Staatsdienst prädestiniert“ und den durch Wahl bestimmten bürgerlichen Abgeordneten unterscheidet, reflektiert er reale historische Stufen der Entwicklung der konstitutionellen Monarchie, so die Einteilung in Pairskammer und Abgeordnetenversammlung.⁴⁷

Die historische Tendenz sieht Marx richtig in der Herausbildung des „abstrakten“ (bürgerlichen) Staatswesens auf der Grundlage des Systems von Handel und Gewerbe; Geld und Bildung – auf der Grundlage des „sozialen“ (d. h. beweglichen, durch keine aufoktroierte politische Festlegung beschränkbar) Eigentums.

Allerdings erfaßt Marx die Beziehungen zwischen ökonomischer Basis und Staatsformen (bzw. Staatstypen in der heutigen Bezeichnung) keineswegs schon in ihrer ganzen Kompliziertheit. So verwendet er streckenweise Feuerbachs Entfremdungsschema bei der Beschäftigung mit diesem Problem, geht also methodisch widersprüchlich vor. Im Kommentar zum § 279 behauptet Marx, daß in den Gesellschaften des Mittelalters und der Antike Staats- und Volksleben noch zusammenfielen, indem nämlich in der Antike der freie Staatsbürger unmittelbar den Staat bilde (also sich in keiner Entfremdungssituation befinde), freilich die Skla-[21]ven außerhalb dieses Staates stehen; im Mittelalter seien die unfreien Menschen von vornherein politisch organisiert. Volksleben und Staatsleben seien auch dort identisch, aber diese Identität enthalte zugleich „die durchgeführte Entfremdung“, da eben die Menschen unfrei seien. Im Mittelalter herrsche somit ein wirklicher, in der modernen Zeit ein abstrakter Dualismus etc.⁴⁸

Dieses Operieren mit dem Entfremdungsbegriff unterstellt noch die Idealkonstruktion einer Identität des Menschen als Gattungswesen, an der die Stufen der Entfremdung gemessen werden. Aber immer wieder dominiert bei Marx dann eine historische Betrachtungsweise, so wenn er unter anderem feststellt: „Es versteht sich, daß da erst die politische Verfassung als solche ausgebildet ist, wo die Privatsphären eine selbständige Existenz erlangt haben. Wo Handels- und Grundeigentum unfrei, noch nicht verselbständigt sind, ist es auch noch nicht die politische Verfassung.“⁴⁹

Hier werden ökonomische Faktoren als Basis für die Entwicklung von Staaten betrachtet. Damit gelangt Marx zu einer theoretischen Vertiefung gegenüber eigenen früheren Darstellungen dieses Problems.

⁴³ Ebenda, S. 128. [Ebenda, S. 284]

⁴⁴ Ebenda, S. 127 f. [Ebenda]

⁴⁵ Ebenda, S. 165. [Ebenda, S. 315]

⁴⁶ Ebenda, S. 155. [Ebenda, S. 307]

⁴⁷ Ebenda, S. 168. [Ebenda, S. 318]

⁴⁸ Ebenda, S. 67 f. [Ebenda, S. 233]

⁴⁹ Ebenda, S. 67. [Ebenda]

In der im Januar 1843 in der „Rheinischen Zeitung“ veröffentlichten Artikelserie „Rechtfertigung des Korrespondenten von der Mosel“ hatte er noch die Eigenständigkeit beider gesellschaftlicher Sphären, bürgerliche Gesellschaft (bzw. Lage der Moselbauern im ökonomischen Bereich) und Staatswesen, hervorgehoben, deren Gesetzmäßigkeiten man mit der gleichen Akribie wie der Chemiker seine Materie analysieren müsse.⁵⁰ Zu beachten ist um Verständnis jener Marxschen Darstellung, daß er ausschließlich den gegenüber dem fortgeschritteneren Rheinland rückständigen preußischen Staat vor Augen hatte, der dieser Gegend gewissermaßen künstlich aufkotroyiert worden war, indem 1815 das Rheinland an Preußen angegliedert wurde. In Kreuznach gewinnt Marx jedoch schon einen Blick für die fortgeschritteneren Länder England, Frankreich und Nordamerika und ihren Vergleich mit Preußen und anderen deutschen Staaten. Er erreicht somit einen höheren Verallgemeinerungsgrad und entdeckt erstmals die Kausalbeziehung zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Staat. Wenn Marx die Zusammenhänge von Eigentumsentwicklung, Dy-[22]namik der Prozesse in der bürgerlichen Gesellschaft einerseits und Abstraktheit des bürgerlichen Staates andererseits tiefer erfaßt, betont er aber gleichzeitig auch immer wieder die relative Eigenständigkeit beider Sphären, ihr konfliktvolles Gegenübertreten. Eigentum, Privilegien etc. werden als der *wahre Inhalt* von Staat und Recht erkannt: „Das Eigentum etc., kurz der ganze Inhalt des Rechts und des Staates ist mit wenigen Modifikationen in Nordamerika dasselbe wie in Preußen. Dort ist also die *Republik* eine bloße *Staatsform*, wie hier die Monarchie.“⁵¹ In diesen Gesellschaften, betont Marx an späterer Stelle, herrsche das Prinzip des bürgerlichen Standes, der Genuß und die Fähigkeiten, zu genießen. Es sei eine Gesellschaft des durchgeführten Prinzips des Individualismus, wo die Tätigkeit, die Arbeit nur Mittel zum Zweck sei⁵² – eine Überlegung, die ein Jahr später in den Pariser Exzerptheften und den Ökonomisch-philosophischen Manuskripten den Grundtenor seiner Kritik der bürgerlichen Ökonomen und der kapitalistischen Praxis ausmachen sollte.

4

Im Sommer des Jahres 1843 erlangt Marx' revolutionärer Demokratismus seine höchste Ausprägung. Er bekennt sich zu einer Gesellschaftsform, der „wahren Demokratie“, die er von der bürgerlichen Demokratie, die noch die Aufspaltung des Menschen in Privatmenschen und Staatsbürger beinhalte, unterscheidet. In einer solchen wahren Demokratie gebe sich das Volk selbst eine Verfassung und konstituiere sich unmittelbar zum Staate. Marx betont, daß „die *Besitzlosigkeit* und der *Stand der unmittelbaren Arbeit*, der konkreten Arbeit weniger einen Stand der bürgerlichen Gesellschaft als den Boden bilden, auf dem ihre Kreise ruhen und sich bewegen“⁵³. Er betrachtet ihn als wesentlichen Teil des Volkes, als potentiellen Staatsbürger. Die Orientierung auf die besitzlosen Massen ist von großer Bedeutung für Marx' Entwicklung.

Schon 1842, in seinem Artikel über die Debatten des Rheinischen Landtages über die Holzdiebstahl-Gesetzesvorlage, wirft er die Frage auf, ob nicht jedes Privateigentum als ausschließendes Eigentum Diebstahl sei, und fordert, daß die [23] besitzlose Klasse die an sich keine Rechte hat, durch den *Staat* Rechte erhalte.⁵⁴ Bereits in dieser Zeit wandte sich Marx gegen das von der liberalen Bourgeoisie verfochtene Besitzwahlrecht.

Diese revolutionär-demokratische Haltung erfährt nunmehr ihre Konkretisierung. Marx sieht, daß vor allem die sozialen Fragen der arbeitenden Massen einer Lösung bedürfen. Das verhindert das System des Privateigentums und der Privilegien, es verhindert auch, wie Marx bewiesen hatte, ein wahrhaft demokratisches Staatsleben. Offensichtlich ging Marx bereits im Sommer 1843 davon aus, daß im politischen Bereich nur Menschen wahrhaft kollektivfähig sind, deren Interessen nicht durch Privateigentum und Privilegien feindlichen Charakter annehmen. Diese und ähnliche Gedanken- enthalten

⁵⁰ Vgl. MEGA², Bd. I/1. Berlin 1975, S. 301.

⁵¹ Vorl. Bd., S. 66. [Ebenda, S. 232]

⁵² Ebenda; S. 129. [Ebenda, S. 285]

⁵³ Ebenda, S. 128. [Ebenda, S. 284]

⁵⁴ Vgl.: Karl Marx: Verhandlungen des 6. Rheinischen Landtages. Dritter Artikel: Debatten über das Holzdiebstahlgesetz. In: MEGA², Bd. I/1, S. 203, 207–210.

das politische Credo von Marx – welches sich Ende des gleichen Jahres zum Bekenntnis zur revolutionären historischen Rolle des Proletariats konkretisieren sollte.⁵⁵

Aber gleichzeitig sind Marx' Überlegungen über den Begriff der wahren Demokratie auch von Bedeutung als Selbstverständigung über eine materialistische Ausgangsposition.

Im Nachdenken über das Wesen der wahren Demokratie kommt Marx zu der erneuten Bestätigung seiner eingangs aufgestellten Hypothese, daß Staaten und Verfassungen immer von den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft aus konstituiert werden. Im Demokratie-Gedanken, als noch zu realisierende politische Forderung aufgestellt, spricht sich nur aus, was eigentlich immer, der Mechanismus der Staatenentstehung ist: die Konstituierung der Staaten aus den menschlichen Interessen, wie sie in der Basis der Gesellschaft wirken. Daher ist die Demokratie auch, wie Marx betont, das „aufgelöste *Rätsel* aller Verfassungen. Hier ist die Verfassung ... in ihren wirklichen Grund, den *wirklichen Menschen*, das *wirkliche Volk*, stets zurückgeführt und als sein *eignet* Werk gesetzt. Die Verfassung erscheint als das, was sie ist: freies Produkt des Menschen ...“⁵⁶ Der Entstehungsmechanismus der Staaten wird hier offenbar. Daher verstehe es sich von selbst, daß alle Staatsformen zu ihrer Wahrheit die Demokratie haben, und daher, weil sie nicht die Demokratie sind, unwahr seien.⁵⁷ Die Demokratie ver-[24]halte sich zu allen übrigen Staatsformen als zu ihrem Alten Testament.⁵⁸ „Unwahr“ bedeutet in diesem Zusammenhang: das eigentliche Wesen, den eigentlichen Zusammenhang verkehrend und verdeckend. Der Demokratie-Begriff bezeichnet den Idealtyp jeglichen Staates, an dem gemessen wird. Hier ist viel Analogie zu Feuerbachs Manier, eine ideale Gattung als Maß der entfremdeten Formen zu gebrauchen – und doch ist in diesen Überlegungen Marx' eigenständige Leistung bei der Dechiffrierung der Kausalbeziehung zwischen den Menschen und ihren Interessen und Tätigkeiten und der Konstituierung von Staatsformen enthalten.

Die Marxsche Demokratie-Förderung impliziert eine radikale, revolutionäre Umwälzung der bestehenden Gesellschaft. Für eine Philosophie, welche diese Prozesse wissenschaftlich *begreifen* will, um mit Bewußtheit *eingreifen* zu können, ist die konsequente Ausarbeitung und Handhabung der revolutionären dialektischen Methode von größter Bedeutung. Eine solche Methode muß vor allem die bestehenden gesellschaftlichen Widersprüche klar aussprechen und historisch erklären können, und sie muß die revolutionären Kräfte der Zeit erfassen. Unter diesem Aspekt sichtet Marx Hegels Dialektik im vorliegenden Manuskript kritisch. Dabei äußert sich wiederum seine Gründlichkeit und Selbständigkeit. Es handelt sich um eine erste großangelegte materialistische Umkehrung der Hegelschen Dialektik Marx knüpfte bewußt an den Problemgehalt und an den Stand der kategorialen Ausarbeitung der Dialektik bei Hegel an, aber er konnte dessen Kategorien nicht einfach in sein System übertragen. Der Umstülpungsprozeß erwies sich im Grunde als Prozeß der Neuerarbeitung auch tradierter Kategorien, denn der Inhalt von Begriffen ist durch den jeweiligen systematischen Zusammenhang wesentlich fixiert. In dieser Beziehung ist Marx' Kritik nicht nur auf die objektiv-idealistischen Verkehrungsmechanismen bei der Verwendung und Ableitung der Kategorien durch Hegel gerichtet, sondern zugleich auf die politisch motivierte, mitunter willkürliche, den Prozessen keineswegs adäquate Verwendung. Hegel, der in der vormarxistischen Philosophie bei der Ausarbeitung der dialektischen Methode zweifellos den größten Fortschritt erbrachte, indem er dialektische Gesetzmäßig-[25]keiten des Denkens bis ins Detail kategorial bestimmte und auch wichtige Einsichten in die Dialektik der Prozesse der objektiven Realität formulierte, neigte insbesondere in seiner Gesellschaftstheorie dazu, aus politischen Absichten mitunter für bestimmte Zusammenhänge inadäquate Kategorien zu verwenden. Dies zeigte sich vor allem in Fragen, wo Hegel anstelle revolutionärer Lösungen reformistische Wege wählte.

Marx weist dies unter anderem an Hegels häufigem Gebrauch der Kategorie „Übergang“, „allmählicher Übergang“ nach bzw. auch der Art, wie Vermittlung als Harmonisierung von Widersprüchen

⁵⁵ Vgl.: Karl Marx: Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung. MEGA², Bd. I/2, S. 181–183.

⁵⁶ Vorl. Bd., S. 64. [Ebenda, S. 231]

⁵⁷ Vgl.: Ebenda, S. 67. [Ebenda, S. 233]

⁵⁸ Ebenda, S. 65. [Ebenda, S. 231]

dargestellt wird.⁵⁹ Vor allem bei der Darstellung der Hierarchie Fürst – Ständevertretung – Volk im Rahmen der Idee der konstitutionellen Monarchie erfolgt eine solche Verharmlosung: Statt den Gegensatz von Fürst und Volk klar auszusprechen, faßt er ihn nur als äußere Form der Beziehung, nicht selbst als „wesentlichen Widerspruch“ (wie Marx fordert) und schaltet andere Kategorienbeziehungen ein, welche den Antagonismus der Realität verdecken: so z. B. die kategoriale Beziehung von Einzelem – Besonderem – Allgemeinem, von der Vermittlung als Versöhnung der Gegensätze etc., so daß – wie Marx sarkastisch bemerkt – eine Gesellschaft konstruiert werde, die kampflustig im Herzen ist, aber zu sehr die blauen Flecke fürchtet, um sich wirklich zu prügeln.⁶⁰

Deutlich wird Marx' Bemühen, feindliche Klassengegensätze der bestehenden Gesellschaft selbst begrifflich genau zu erfassen, um die revolutionäre Potenz der gegenwärtig ablaufenden Prozesse zu bestimmen. So kritisiert er, daß Hegel *wirkliche Extreme* nur als „Differenzen innerhalb eines Wesens“, d. h. als unerheblichen, wesentlich nur die Form bestimmenden Gegensatz darstellt, anstatt jede der sich entgegentretenden Seiten „als Totalität in sich selbst“, d. h. als der anderen Seite mit eignen Interessen in diesem Falle, entgegenzutreten: so in der Beziehung Fürst – Volk.⁶¹ Damit werde die Entschiedenheit der Gegensätze nicht nur nicht ausgesprochen, sondern diese sogar als „Schädliches“, zu Verhinderndes gewertet. „Hegels Hauptfehler besteht darin, daß er den *Widerspruch der Erscheinung* als *Einheit in der Idee* im Wesen faßt, während er allerdings ein Tieferes zu seinem Wesen hat, nämlich einen *wesentlichen Widerspruch*.“⁶² [26] In diesem Zusammenhang unterscheidet Marx zwischen „wirklichen Extremen“, bei denen beide Seiten sich unversöhnlich gegenüber treten, die zwar im historischen Prozeß sich als solche in ihrer Entgegensetzung notwendig herausbildeten, aber selbst kein *einheitliches* Wesen darstellen – und andererseits dazu Extremen, welche nur Unterschiede eines Wesens sind.⁶³

Für Marx' nachfolgende Arbeiten hat diese Hegelkritik eine weitreichende Bedeutung gehabt. Die hier entwickelten Ansätze einer materialistischen Gesellschaftsicht werden in den historischen Studien der Monate Juli/August des Jahres 1843⁶⁴ an einer Fülle historischen Materials überprüft und weiterentwickelt, so daß bereits Ende des gleichen Jahres in den beiden Artikeln „Zur Judenfrage“ und „Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung“ wichtige Erkenntnisfortschritte erreicht wurden: Es wurde der Zusammenhang zwischen ökonomischen Prozessen und bürgerlichem Staat näher bestimmt und die bürgerlichen Revolutionen als „halbe“, bloß „politische Emanzipationen“ charakterisiert. Aus dem Vergleich der Entwicklung der Klassenkonstellationen in England, Frankreich und Deutschland sowie aus ersten Einsichten in die Rolle der industriellen Bewegung gewinnt Man gleichzeitig die Erkenntnis vom notwendigen Selbstbefreiungsakt des Proletariats, der sich als „menschliche Emanzipation“, als Aufhebung aller Klassengesellschaft erweisen werde.

Mai 1985 *Martina Thom*

Quelle: Karl Marx, *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie*. Reclams Universal-Bibliothek Band 1135. Leipzig 1986

⁵⁹ Vgl.: Ebenda, S. 98. [Ebenda, S. 259]

⁶⁰ Vgl.: Ebenda, S. 138. [Ebenda, S. 292] Zum Problem der „Mitte“ und der Vermittlung siehe S. 133–138. [Ebenda, S. 288–292]

⁶¹ Vgl.: Ebenda, S. 137, 139. [Ebenda, S. 291 f., 292]

⁶² Ebenda, S. 142. [Ebenda, S. 295]

⁶³ Vgl.: Ebenda, S. 138 f.

⁶⁴ Es handelt sich um die fünf Kreuznacher Exzerpthefte, welche Exzerpte und Bemerkungen zu Schriften zur Staatstheorie und Verfassungsgeschichte zur Geschichte Frankreichs, Englands, Deutschlands, Schwedens, Italiens, Polens, der USA und zur Geschichte der Französischen Revolution enthalten. Es wurden insgesamt 23 Arbeiten sowie einige Artikel der „Historisch-politischen Zeitschrift“ konспектиert. Nach neuestem Forschungsstand (MEGA²), sind diese Studien Juli/August durchgeführt worden, und zwar wahrscheinlich nach Abfassung der Kritik des Hegelschen Staatsrechts. Näheres siehe u. a. in: MEGA², Bd. IV. Berlin 1981 (A), S. 605–610.